



Paragliding Nordwest e.V.
Vorsitzender Joachim de Buhr
2. Südwieke 19
26817 Rhaderfehn

Gmund, 22. Januar 2018 Kla

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Nortmoor - Münkeweg", 26845 Nortmoor

Verlegung der Schleppstrecke nach Osten

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Paragliding Nordwest e.V. vom 18.4.2017 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Paragliding Nordwest und mit Zustimmung des Vereins auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
3. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung:

Nortmoor - Münkeweg

2. Lage:

Start- und Landeflächen: Gemarkung Nortmoor

Gemeinde: 26845 Nortmoor

3. Flugbetriebsflächen:

Schleppstrecke 1

Bezeichnung: „Nordstart“

Koordinaten: N 53° 14' 57,13" E 7° 34' 26,14"

Flurnr. 20, Flurst. 27 und Weg mit der Flurstücksnummer 41b

Höhe: 2 m

Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 450 m GND

Startrichtung: Nord

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildung (mit Auflagen)

Schleppstrecke 2

Bezeichnung: „Südstart“

Koordinaten: N 53° 15' 25,84" E 7° 34' 36,37"

Flurnr. 20, Flurst. 82 und Weg mit der Flurstücksnummer 41b

Höhe: 2 m

Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 450 m GND

Startrichtung: Süd

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildung (mit Auflagen)

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung ent-

sprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landstellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Vor Aufnahme des Windschleppbetriebs ist die Kreuzung am „Mittelweg“ abzusichern (z.B. mit rotweißen Pylonen), damit insbesondere landwirtschaftliche Fahrzeuge oder Fußgänger auf die ausliegenden Schleppseile aufmerksam gemacht werden. Sind die einmündenden Wege auf der Schleppstrecke nicht einsehbar (z.B. bei höherem Bewuchs) ist die Schleppstrecke ggf. mit einem Streckenposten abzusichern.
2. Am „Heidkoppelweg“ sind vor Aufnahme des Flugbetriebs Stellschilder mit der Aufschrift „Achtung Flugbetrieb“ aufzustellen.
3. Vor Aufnahme des Flugbetriebs ist durch den Flugleiter festzulegen, wo geeignete Notlandeflächen nutzbar sind (z.B. bei einem möglichen Seilriß). Ausbildungsflüge dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn die Vegetation sichere Außenlandemöglichkeiten zulässt. Dies ist vom verantwortlichen Fluglehrer und dem Verein Paragliding Nordwest e.V. festzulegen.
4. Bei der Annäherung von Personen und Fahrzeugen auf dem „Münkeweg“ ist der Flugbetrieb zu unterbrechen. Der landwirtschaftliche Betrieb hat Vorrang.
5. Südlich und östlich der Start- und Landeflächen befinden sich aus naturschutzfachlicher Sicht sensible Bereiche (Wiesenvogellebensraum, Nahrungshabitate des Weißstorchs). Diese Gebiete müssen mit mind. 50 m über Grund überflogen werden. Sie dürfen nur in Ausnahmefällen für Notlandungen genutzt werden. Auf beiliegende Karte der Naturschutzbehörde Leer wird Bezug genommen.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten ist eine Ausklinkhöhe von max. 450 m möglich, sofern sichergestellt ist, dass während des Aufziehens der Luftraum in dem Bereich frei ist (NfL II/37 2000 in Verbindung mit §22 LuftVO). Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen. Außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten an Wochenenden und Feiertagen bestehen aus militärisch flugbetrieblicher Sicht grundsätzlich keine Einschränkungen.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,00 erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 24.06.2015 wurde durch den DHV auf Antrag des Vereins Paragliding Nordwest e.V. eine Außenstarterlaubnis gem. § 25 LuftVG für Flugbetrieb mit Gleitschirmen erteilt. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Leer / Ostfriesland sowie das Luftwaffenamt Köln waren an dem Verfahren beteiligt. Die Gemeinde Nortmoor stimmte der Nutzung des Feldweges zu. Auflagen für die Flugsicherheit sowie Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde Leer wurden in die Erlaubnis übernommen. Der Flugbetrieb verläuft seither ohne Probleme.

Aufgrund der beabsichtigten Errichtung eines landwirtschaftlichen Gebäudes in unmittelbarer Nähe der Schleppstrecke, beantragte der Verein Paragliding

Nordwest e.V. mit Datum des 18.4.2017 die Zulassung einer alternativen Schleppstrecke im Umfeld der bestehenden Strecke (ca. 600 m östlich).

Die Gemeinde Nortmoor stimmte mit Datum des 12.09.2017 der Nutzung des Feldweges als Windenschleppstrecke zu (Gemeinderatssitzung). Das Gelände wurde am 21.7.2017 durch den DHV und den anerkannten Geländesachverständigen Eberhard Dengler besichtigt. Auflagen für die Flugsicherheit wurden festgelegt. Die Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde Leer / Ostfriesland wurden übernommen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

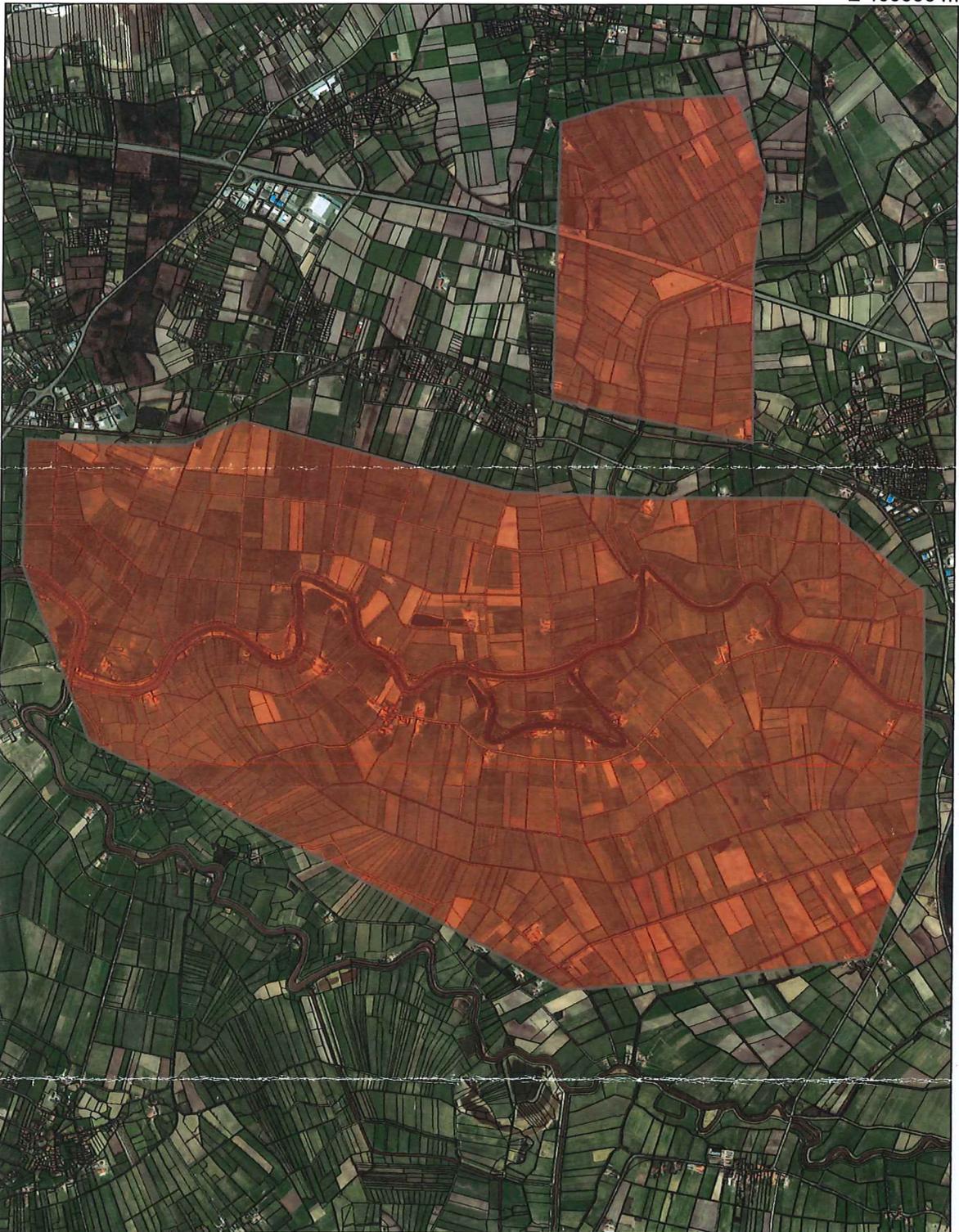
Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

E 409090 m

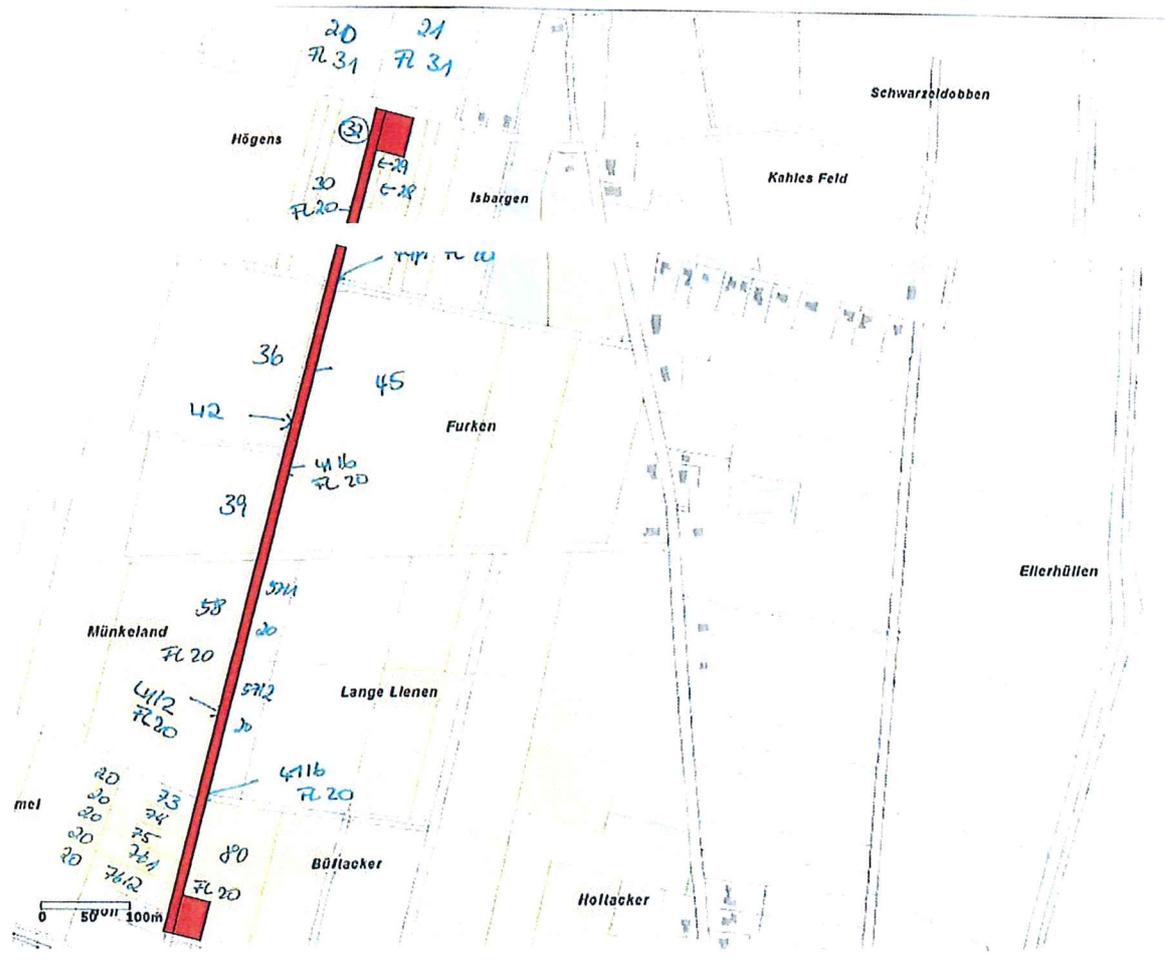
N 5903920 m

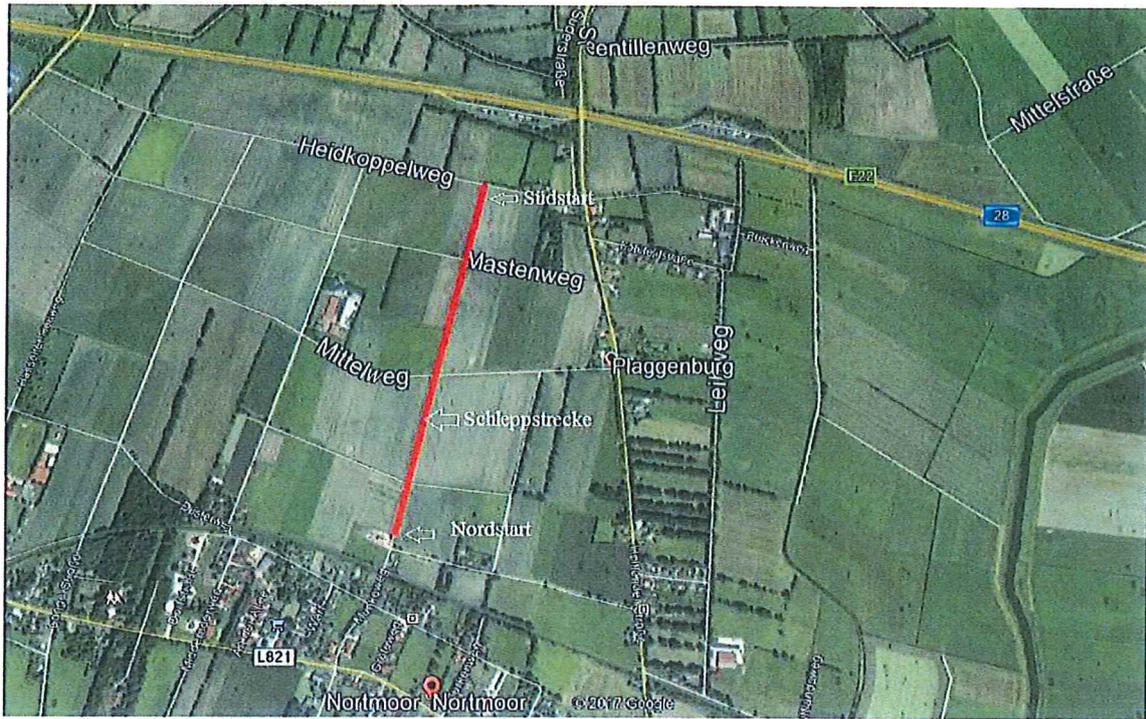


N 5890668 m

E 400887 m

Titel	Zulassung einer Start- und Landebahn für Paragleiter				
Inhalt	Lage der aus naturschutzfachlicher Sicht sensiblen Bereiche, die nur in einer Höhe von mindestens 50 m Höhe überflogen werden dürfen				
Institution	Landkreis Leer				
Bearbeiter	Detlef Kolthoff	Datum	22.05.2015	Maßstab	1 : 50.000





Neue Schleppstrecke für Gleitsegel Windenschlepp zwischen Nordmoor und Heidkoppelweg